



Fact Sheet

Tierversuche für Kosmetik? Konflikt zwischen EU-Verordnungen

Tierversuche für dekorative Kosmetikprodukte sind in Deutschland bereits **seit 1986 gesetzlich untersagt**. Erst seit 2009 gilt in der gesamten EU ein Vermarktungsverbot für Kosmetika, die als Fertigprodukt oder als einzelne Inhaltsstoffe im Tierversuch getestet wurden. Für die Prüfung der komplexesten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (z. B. krebserregende Wirkungen) wurde die **Frist für das Vermarktungsverbot bis 2013 verlängert**. Interessengruppen behaupten dennoch vehement, dass das Verbot von Tierversuche für Kosmetika umgangen wird, um für viele Kosmetika nach wie vor Tierversuche durchführen zu können.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Einerseits: Die EU-Kosmetikverordnung 1223 / 2009 **verbietet Tierversuche für chemische Substanzen**, die ausschließlich in Kosmetikartikeln vor-kommen (Verbraucherschutz).

Andererseits: Die EU-Verordnung 1907 / 2006 („REACH“-Verordnung) fordert **zum Schutz von Mensch und Umwelt** die Sicherheits-Überprüfung aller chemischen Stoffe, die in nennenswerten Mengen verwendet werden, **auch mithilfe von Tierversuchen** – wenn keine anerkannte Alternativmethode besteht (Umwelt- und Arbeitsschutz).

Zielkonflikt: Unternehmen müssen Chemikalien unter Umständen mithilfe von Tierversuchen testen, um Umwelt und Menschen, die an der Produktion beteiligt sind, zu schützen. Dies widerspricht jedoch dem Vermarktungsverbot für Kosmetik, deren Inhaltsstoffe in Tierversuchen getestet wurden.

Entscheidung der EU-Kommission: Für Tierversuche im Rahmen der REACH-Verordnung, die dem Arbeits- und Umweltschutz dienen, gelten **Ausnahmen beim allgemeinen Vermarktungsverbot**; die unter diesen Voraussetzungen getesteten Kosmetik-Produkte bzw. Inhaltsstoffe dürfen vermarktet werden. Unternehmen haben nach den angeordneten Tierversuchen nicht das Recht verwirkt, ihre Kosmetik-Produkte zu vermarkten.

Chancen und Grenzen von Alternativmethoden

Derzeit lassen sich laut Europäischer Chemikalienagentur (ECHA) Alternativmethoden bei Chemikaliengestaltung systematisch nur anwenden: Bei akuten und kurzfristigen Wirkungen wie Augenreizungen und wenn es darum geht herauszufinden, wie ein Stoff aus der Umwelt aufgenommen wird oder wie er sich in einem Organismus anreichert. Die Beobachtungen aus Tierversuchen helfen, Langzeitwirkungen der getesteten Chemikalien auf die menschliche Gesundheit oder auf die Umwelt zu erkennen.



Wie hat sich das Verbot von Tierversuchen für Kosmetika entwickelt?

Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet Tierversuche für die Entwicklung dekorativer Kosmetika.

1986



1998

Das deutsche Tierschutzgesetz verbietet Tierversuche für die Entwicklung pflegender Kosmetika.

Kosmetika dürfen nicht mehr an Tieren getestet werden.

2004

2009

Ausweitung des Verbots auf Inhaltsstoffe von Kosmetika und deren Kombination.

In Tierversuchen getestete Kosmetika dürfen in der EU weder verkauft noch importiert werden.

2013

2016

EU-weites Verbot der Datennutzung von Tierversuchen für Kosmetika, die außerhalb der EU erhoben wurden.

Quelle: Deutsches Tierschutzgesetz (TierSchG), Verordnung (EG) Nr. 1223 / 2009, EU-Richtlinie 2010 / 63 / EU, EuGH-Urteil Az. C-592 / 14

Gratwanderung zwischen Arbeits-/Umweltschutz und Vorschriften des Verbraucherschutzes

REACH-Verordnung: Mitarbeitende von Herstellerfirmen in der Kosmetikindustrie sind während ihrer Arbeit den chemischen Substanzen **um ein Vielfaches stärker ausgesetzt als End-Verbraucher*innen**. Die erforderlichen Sicherheitsdaten für chemische Stoffe lassen sich in einigen Fällen nur im Tierversuch ermitteln. Auch für die Umweltsicherheit lässt sich der mögliche schädigende Einfluss von Substanzen zum Beispiel auf Fische, Amphibien oder Vögel oftmals **nur im Tierversuch** untersuchen.

EU-Kosmetikverordnung 1223 / 2009: Die EU-Kosmetikverordnung dient vor allem dem **Schutz von Verbraucher*innen**. Sie verbietet Tierversuche als Methode, um unbedenkliche und sichere Kosmetik-Produkte anzubieten. Um die Sicherheit und Unbedenklichkeit von Kosmetika und einzelnen Inhaltsstoffen nachzuweisen, dürfen also **ausschließlich tierversuchsfreie Testmethoden** verwendet werden.

Was darf verkauft werden? – Stichtagsjahr 2013

Inhaltsstoffe / Kosmetika, die nach 2013 an Tieren getestet wurden

- Verkauf verboten

Inhaltsstoffe / Kosmetika, die vor 2013 an Tieren getestet wurden

- Verkauf erlaubt

Inhaltsstoffe / Kosmetika, die nach 2013 im Zuge der REACH-Verordnung im Tierversuch getestet werden mussten

- Verkauf erlaubt



„REACH-Verordnung“

Die Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH-Verordnung) ist die **Euro-päische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe**. Sie trat am 01.07.2007 in Kraft. REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (dt.: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien). Die Verordnung gilt für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Der Einsatz von (Alternativ)-Methoden bei Kosmetik-Tests

- Seit 2007 müssen Unternehmen Chemikalien, die diese in Europa einsetzen wollen, bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registrieren lassen.
- Die **ECHA überprüft die Zulassungsanträge** der Hersteller und prüft bereits vorhandene Daten.
- Sie macht zudem **Vorgaben**, falls neue Versuche für weitere Sicherheitsprüfungen erfolgen müssen, und welche Methoden dabei zu verwenden sind.
- Im Allgemeinen überprüft die ECHA jeden Versuchsantrag der Industrie für neue Tierversuche für Stoffe, die ab einer Menge von 100 Tonnen hergestellt oder importiert werden.
- Die ECHA prüft, ob eine Alternativmethode aus wissenschaftlicher Sicht geeignet ist.
- Ist das nicht der Fall, dann ist die Behörde verpflichtet, weitere Prüfungen anzufordern, um die Verlässlichkeit der Ergebnisse zu sichern.

CAAT-Untersuchung fokussiert Zielkonflikt

In einer Studie des "Center for Alternatives to Animal Testing in Europe" (CAAT-Europe) wurde untersucht, wie häufig Tierversuche zum Arbeits- und Umweltschutz bisher von der ECHA angeordnet wurden.

Ergebnis: In den Datenbanken der ECHA fanden die Forschenden 419 Zulassungsanträge für Inhaltsstoffe (Stand: Ende 2020), die Hersteller ausschließlich in Kosmetika nutzen. In 63 dieser Zulassungsanträge waren Tierversuche auch noch nach den finalen Verbotsfristen (2009 bzw. 2013) vorgesehen.

Übersichtsseite:
Tierversuche & Kosmetik



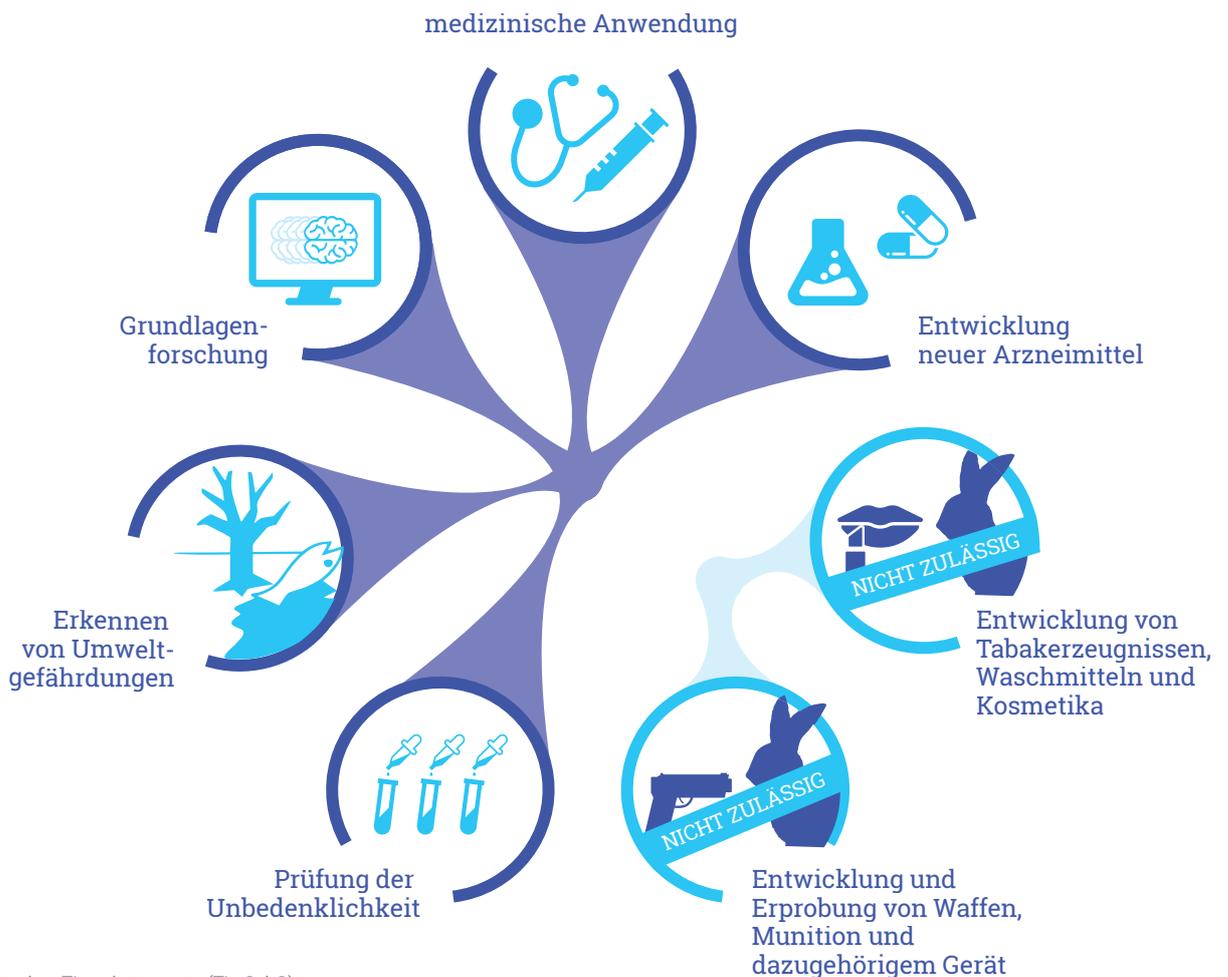


Tierversuchsfreie Kosmetik

Eine alltagstaugliche Definition des Begriffs „Tierversuchsfrei“ im Kosmetik-kontext ist schwierig. Zum einen wurden die meisten heute bekannten chemischen Stoffe in der Vergangenheit **bereits in Tierversuchen getestet** (vor dem Stichtag, ab dem die Tests verboten wurden). Zum anderen existieren die genannten Ausnahmen zum Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Regelungen für chemische Substanzen (REACH). Das Label „Tierversuchsfrei“ kann also in der realen Umsetzung **keinen allgemeingültigen Anspruch** erfüllen.



Zu welchem Zweck sind Tierversuche zulässig?



Quelle: Deutsches Tierschutzgesetz (TierSchG)